

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Ständerates vom 20. März 2018¹,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

Minderheit (Cramer, Bruderer, Levrat, Luginbühl, Zanetti Roberto)

Nichteintreten

I

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966³ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2

² Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen des Bundes oder der Kantone dafür sprechen.

Art. 7 Abs. 3 (neu)

³ Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Entscheidbehörde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbezieht und würdigt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

¹ BBl ...

² BBl ...

³ SR 451

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.